



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0108/2022		Datum: 29.03.2022	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 500101	
<b>Betreff:</b>			
<b>Aufgaben des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)</b>			
Gremienweg:			
08.06.2022	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
27.04.2022	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

## Unterrichtung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Sozialausschuss nehmen die Informationen über die Aufgaben des KommZB zur Kenntnis.

## Begründung:

In den Etatberatungen über den Haushaltsplanentwurf 2022 am 22./23.11.2021 bat der damalige Abwesenheitsvertreter der Behindertenbeauftragten, Herr Joachim Seuling, die Verwaltung, über die Aufgaben des KommZB zu informieren.

### 1. Historie

Der KommZB ist ein kommunaler Zweckverband, der von den rheinland-pfälzischen Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt gegründet wurde. Der Stadtrat stimmte mit Beschluss vom 18.12.2020 (BV/0740/2020) der Beteiligung der Stadt Koblenz am KommZB zu.

Ausgangspunkt für die Gründung des KommZB war die Veränderung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Das BTHG ermöglicht Menschen mit Behinderungen deutlich mehr Teilhabe am Leben und umfangreichere Hilfe zur Selbstbestimmung als bisher. Ziel des Gesetzes ist es, die Leistungen an den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung auszurichten. Inklusion steht dabei im Vordergrund, was auch die Abkehr von komplexen Leistungen und die Hinwendung zu einer individualisierten Hilfgewährung bedeutet. Das Land Rheinland-Pfalz hat ein entsprechendes Ausführungsgesetz zum BTHG erlassen. Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) sind seit dem 01.01.2020 die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Personenkreis U 18); gleichgestellt wird der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt. Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist es u. a., Leistungen für die individuellen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen mit den entsprechenden Leistungsträgern (insbesondere Verbände der freien Wohlfahrtspflege) auszuhandeln. Im Zuge dieser gesetzlichen Neuregelung sind die Städte und Kreise zu

dem Ergebnis gekommen, die Aufgabe gemeinsam in Form eines kommunalen Zweckverbandes zu erledigen. Dies insbesondere deswegen, weil die Interessenlagen der kommunalen Träger weitgehend identisch sind, die Aufgaben einen hohen Spezialisierungsgrad erfordern und eine Vergleichbarkeit der Vereinbarungen im Land erreicht werden sollte. Das neue Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz kam mit ähnlichen Erfordernissen hinzu. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden die Landkreise und kreisfreien Städte die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) und dem Kita-Zukunftsgesetz.

Der KommZB wurde mit Wirkung zum 27.05.2021 errichtet und hat seinen Sitz in Mainz. Die Finanzierung des KommZB erfolgt über eine Verbandsumlage.

Organe des KommZB sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher (derzeit der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Herr Michael Ebling) und der Stellvertreter des Verbandsvorstehers (derzeit der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Ralf Leßmeister), die Verbandsdirektoren (vom Städtetag Rheinland-Pfalz Herr Marc Ehling und vom Landkreistag Rheinland-Pfalz, Herr Burkhard Müller), die Leiterin der Geschäftsstelle (Frau Dr. Nathalie Brede) und die stellvertretenden Leitungen der Geschäftsstelle.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2021 (BV/0207/2021/1) wurde für die Stadt Koblenz als dauerhafte Vertreterin zur Teilnahme an den Verbandsversammlungen die Leitung des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Frau Martina Schüller, oder Vertretung im Amt, beauftragt.

## **2. Aufgaben des KommZB**

Der KommZB ist Dienstleister für seine Mitglieder. Dabei unterstützt und vertritt er die Verwaltungen der Mitglieder sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wie auch im Bereich der Eingliederungshilfe U 18.

Der Leitgedanke des KommZB lautet:

„Die Leistungen sollen bei den Leistungsberechtigten ankommen.“

Die konkreten Aufgaben des KommZB sind in § 3 der Verbandsordnung festgelegt und sehen nach der vom Stadtrat noch zu beschließenden geänderten Fassung der Verbandsordnung (siehe BV/0190/2022) wie folgt aus:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Dabei nimmt er auch die Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnisse, die Rechnungsprüfung und/oder die Durchführung von Organisationsuntersuchungen für das jeweilige Mitglied wahr.
- (2) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.
- (3) Er vertritt seine Mitglieder
  1. bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,
  2. bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,
  3. bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,

4. in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,
  5. bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.
- (4) Er übernimmt für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

Auch auf der Homepage des KommZB sind die Aufgaben noch einmal detailliert beschrieben.

In der Stadt Koblenz gab es bislang noch keine konkrete Verhandlung im Einzelfall, in der der KommZB tätig werden musste. Es wurde lediglich eine Vergütungssatzkalkulation eines freien Trägers überprüft.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

keine